Bebauungsplan "Breter – 4. Änderung" Ingelfingen

Relevanzprüfung zum Artenschutz



Auftraggeber: Stadt Ingelfingen

Bauamt - Herr Roman Maier

Schlossstraße 12 74653 Ingelfingen

Auftragnehmer: StadtLandFluss

Plochinger Straße 14/3

72622 Nürtingen



BEARBEITUNG: B. Eng. Annika Graf (StadtLandFluss)

Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: 11.10.2021 – Aktualisierung 23.06.2023

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN
3	METHODIK
4	Untersuchungsgebiet6
5	ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN11
6	RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN)17
6.1	VÖGEL
6.2	FLEDERMÄUSE
7	FAZIT18
8	LITERATURVERZEICHNIS
Abbi	ldungsverzeichnis
Abb.	1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)4
Abb.	2 Übersicht Planbereich7
Abb.	3 Fotodokumentation 18
Abb.	4 Fotodokumentation 29
Abb.	5 Fotodokumentation 310
Tabe	llenverzeichnis
Tabe	lle 1 Übersicht Quellen Rote Liste5
Tabe	lle 2 Einstufungen5
	lle 3 Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Innenstadtbereich von Ingelfingen, südlich des Wohngebietes, liegt der Lebensmitteldiscounter Netto mit einem Backshop, der sich bereits seit mehreren Jahren am Standort befindet und unter anderem der Nahversorgung der Bevölkerung dient.

Die Firma Netto Markendiscount AG Co KG möchte ihren Markt an der Eichendorffstraße abreißen und neu aufbauen und somit auch die Verkaufsfläche erhöhen.

Statt der derzeit vorhandenen 1.247m² Gebäudefläche sollen 1.543 m² entstehen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Im Folgenden werden diese Maßnahmen auf Relevanz bzgl. des Artenschutzes überprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG FFH-Anhang IV-Art, andere Art³ betroffen Vogelart betroffen Entnahme/Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestatte erhebliche Störung nur zu bestimmten Zeiten (= Verschlechterung des Tötung, Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1) Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr.1) oder Ruhestatte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) Planzenstandorten (Nr. 4) Erhaltungszustande (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) fachilici Vermeidungsmaßnahme-durchgeführt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr.1) (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3) nein nein vermeidbar ? (§ 15 Abs. 1) (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3) Erhebliche Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 2) nein ja nein A В A В В Abwägung: Projekt vorrangig (§ 15 BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben

Abb. 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

Zur Ausnahmeprüfung

Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenszulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)

Ggf. weiter auf der rechten Seite

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im

Vorhaben zulässig ggf. r

vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 14.10.2020 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	GRÜNEBERG et al. (2015)
Säugetiere	Braun & Dieterlen (2003)	MEINIG et al. (2020)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	Laufer (1999)	Наирт et al. (2009)
Amphibien	Laufer (1999)	Наирт et al. (2009)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005) BINOT et al. (1998)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Totholzkäfer	Bense (2002)	Вілот et al. (1998)
Pflanzen	BREUNIG (1999)	METZING et al. (2018)

Tabelle 1 Übersicht Quellen Rote Liste

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

Tabelle 2 Einstufunge

4 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Netto-Supermarkt, dazugehörige gepflasterte Parkflächen und angrenzende Hecken- und Baumbestände. Im Westen wird das Plangebiet von einem weiteren Einzelhandelladen begrenzt, im Norden laufen schmale Heckenlinien, im Osten ein schmaler Grünstreifen mit Bäumen und dahinterliegend ein weiterer Einzelhandelsmarkt und im Süden verläuft die Straße. Baulich soll das gesamte Gebäude abgerissen und wieder neu aufgebaut werden. Dafür werden im Süden Parkplätze in Anspruch genommen.



Abb. 1.1 Übersicht

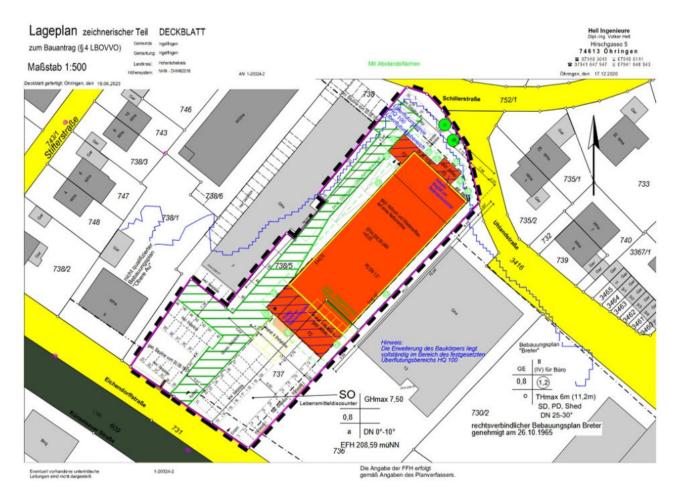


Abb. 2 Übersicht Lageplan und Planbereich (Stand 19.06.2023)



Abb. 3 Fotodokumentation 1



Abb. 4 Fotodokumentation 2



Abb. 5 Fotodokumentation 3

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1). Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

	Vögel						
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung			
х	Brutvögel			vgl. Kap. 6.1			
			S	äugetiere			
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung			
	Biber Castor fiber	Х					
	Feldhamster Cricetus cricetus	Х	:				
	Haselmaus Muscardinus avel- lanarius	Х		Ein tatsächliches Vorkommen kann durch die fehlen- de Vernetzung mit geeigneten Lebensräumen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.			
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	Х					
	Wildkatze Felis silvestris	Х					
	Wolf Canis lupus	X					

x	Artengruppe "Fledermäuse" Microchiroptera			vgl. Kap. 6.2 Reptilien
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Äskulapnatter Zamenis longissima	Х		
	Europäische Sumpf- schildkröte Emys orbicularis	Х		
	Mauereidechse Podarcis muralis	Х		
	Schlingnatter Coronella austriaca	Х	=	
	Westliche Smarag- deidechse Lacerta bilineata	Х		
	Zauneidechse Lacerta agilis	Х	:	
			<i>.</i>	Amphibien
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Alpensalamander	X		
	Salamandra atra			
	Europäischer Laub- frosch Hyla arborea	Х		
	Geburtshelferkröte Alytes obstetricans	Х		

	Gelbbauchunke			
	Bombina variegata	X		
	Kammmolch			
	Triturus cristatus	Х		
	Kleiner Wasserfrosch	X		
	Rana lessonae			
	Knoblauchkröte	Х		
	Pelobates fuscus	^		
	Kreuzkröte			
	Bufo calamita	Х		
	Moorfrosch	V		
	Rana arvalis	X		
	Springfrosch			
	Rana dalmatina	Х		
	Wechselkröte	X		
	Bufo viridis			
			Scr	nmetterlinge
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Apollofalter			
	Parnassius apollo	Х		
	Blauschillernder Feuer- falter	Х		
	Lycaena helle			
	Dunkler Wiesenknopf-			
	Ameisenbläuling	Х		
	Maculinea nausithous			
	Eschen-Scheckenfalter	X		

	Euphydryas maturna			
	Gelbringfalter			
	Lopinga achine	Х		
	Großer Feuerfalter	.,		
	Lycaena dispar	Х		
	Haarstrangwurzeleule			
	Gortyna borelii lunata	Х		
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	X		
	Maculinea teleius			
	Nachtkerzenschwärmer	Х		
	Proserpinus proserpina	*		
	Quendel- Ameisenbläuling	X		
	Maculinea arion			
	Schwarzer Apollofalter Parnassius mnemosy- ne	х	:	
	Wald-Wiesenvögelchen	х		
	Coenonympha hero			
				Käfer
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Alpenbock	Х		
	Rosalia alpina	^		
	Eremit, Juchtenkäfer	Х		
	Osmoderma eremita	Λ		

	Heldbock			
	Cerambyx cerdo	Х		
	Schmalbindiger Breit- flügel-			
	Tauchkäfer	Х		
	Graphoderus bilineatus			
	Vierzähniger Mistkäfer	X		
	Bolbelasmus unicornis			
				Libellen
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer	V		
	Gomphus flavipes	Х		
	Große Moosjungfer			
	Leucorrhinia pectoralis	Х		
	Grüne Flussjungfer	X		
	Ophiogomphus cecilia	X		
	Sibirische Winterlibelle	Х		
	Sympecma paedisca	Α		
	Zierliche Moosjungfer	Х		
	Leucorrhinia caudalis	Α		
			V	Veichtiere
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung
	Bachmuschel	X		
	Unio crassus	Λ		
	Zierliche Tellerschne- cke	х		
	Anisus vorticulus			

	Pflanzen						
Р	Art bzw. Artengruppe	A/H	В	Bemerkung			
	Biegsames Nixenkraut	Х					
	Najas flexilis						
	Bodensee- Vergissmeinnicht	X					
	Myosotix rehsteineri						
	Dicke Trespe	V					
	Bromus grossus	Х					
	Frauenschuh	Х					
	Cypripedium calceolus	^					
	Kleefarn	Х					
	Marsilea quadrifolia						
	Kriechender Sellerie	Х					
	Apium repens	,					
	Liegendes Büchsen- kraut	Х					
	Lindernia procumbens						
	Prächtiger Dünenfarn						
	Trichomanes specio- sum	Х					
	Sand-Silberscharte	Х					
	Jurinea cyanoides						
	Sommer- Schraubenstendel	x					
	Spiranthes aestivalis						
	Sumpf-Glanzkraut	Х					

Liparis loeselii		
Sumpf-Siegwurz	_	
Gladiolus palustris	^	

Tabelle 3 Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

6 Relevante Arten(gruppen)

6.1 Vögel

Die Gehölzbestände im Plangebiet bieten Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel). An keinem der Gebäude konnten auf den zugänglichen Seiten Mehlschwalbennester festgestellt werden, Rauchschwalben sind nicht zu erwarten, da keine Stallungen mit Viehhaltung vorhanden sind.

Da in die Gehölzbestände aber nicht eingegriffen wird, ist das Vorkommen von Vögeln nicht relevant für die geplanten Bautätigkeiten.

6.2 Fledermäuse

Die Gehölzbestände des Plangebietes bieten ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es sind Rindenspalten der Bäume vorhanden. Ein unwahrscheinliches Quartierpotenzial ist mit den Gebäuden des Plangebietes vorhanden (Wandverkleidungen, Fensterläden, Spalten und Löcher im Mauerwerk, sonstige Hohlräume, etc.) Es sind keinerlei Hinweise auf ein potentielles Habitatvorkommen gegeben. Die Randbereiche des nördlichen und mittig stehenden Gehölzes werden möglicherweise von mehreren Arten als Jagdlebensraum (Nahrungshabitat) genutzt, wobei eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat durch die geringe Flächengröße auszuschließen ist. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Da aller Wahrscheinlichkeit nach nur im Gehölz ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen besteht, ist dieser Punkt für das Bauvorhaben ebenfalls irrelevant.

7 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der der **Vögel** und **Fledermäuse im Gehölz** Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Artengruppen erst anhand zusätzlicher Daten nicht nötig, das diese Gehölze nicht vom Bauvorhaben betroffen sind.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten. Auch die Änderung der Bebauung macht keinen Unterschied zu den Untersuchungsergebnissen.

8 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- BIHARI, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. Mammalia 68: 329-336.
- BIHARI, Z., BAKOS, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. Proc. VIIIth European Bat Research Symp. 2, 29-39.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A., SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. J. Appl. Ecol. 34: 399-408.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungsund Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTTKE, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRATSCH, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fach-dokumente. lubw.baden-wuerttemberg.de/

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 73.
- LAUSEN, C. L., BARCLAY, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/)
- MARNELL, F., PRESETNIK, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- MKULNV (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG., 2018): Managementplan für das FFH-Gebiet 7520-311 "Albvorland bei Mössingen und Reutlingen" bearbeitet von INA Südwest.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)